

# Der Gartenbauwirts

Heute: Zierpflanzen Baumschule

Berücksichtigung der Wirtschaftszweige des Gartens

HERAUSGEBER: REICHSVERBAND DES DEUTSCHEN GARTENBAUES EV. BERLIN NW/40 • VERLAG: GÄRTNERISCHE VERLAGS-ANSTALT FÜR GARTENBAU UND LANDWIRTSCHAFTLICHE VERWIRTLICHUNG, BERLIN NW/40  
 Nr. 51 • Jahrgang 1933 50. Jahrgang der „Berliner Gärtner-Börse“ Berlin, 21. Julmond (Dez.) 1933

## Handelsvertrag mit Holland Seine Bedeutung für den deutschen Gartenbau

Der am 27. 4. d. J. für 1933 abgeschlossene Handelsvertrag mit Holland ist mit Wirkung vom 1. 1. 1934 durch einen Handelsvertrag vom 15. 12. d. J. ersetzt worden, der auf dem Gebiet des Gartenbaus nachstehende Bestimmungen trifft:

Ziffer	Benennung der Gegenstände	Sollsatz für 1 dz
33	Rüchengewächse, frisch:	
	Reichsfisch in der Zeit v. 1. Januar bis 31. Mai	2
	Kartoffel, Wirsingfisch in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai	2
	Anm.: Die Vertragszollsätze gelten nur für eine Menge, die 60 v. H. derjenigen Menge der einzelnen oben genannten Warengruppen entspricht, die nach der amtlichen deutschen Einfuhrkontrolle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai 1932 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden sind.	
	Hofenholz in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März und vom 1. November bis 31. Dezember	5
	Anmerkung: Der Vertragszollsatz gilt nur für eine Menge, die 60 v. H. derjenigen Menge entspricht, die im Jahre 1932 nach der amtlichen deutschen Einfuhrkontrolle aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.	
	Apfelfalat:	
	in der Zeit vom 1. April bis 31. Mai	7
	in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September	10
	Anmerkung: Der Vertragszollsatz von 7 M gilt nur unter der Bedingung, daß die Niederländische Regierung entsprechend einer besonders zu treffenden Vereinbarung sicherstellt, daß in den Monaten April und Mai nicht mehr als 75 v. H. derjenigen Menge Apfelfalat nach Deutschland ausgeführt wird, die nach Bestimmung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung in den Monaten April und Mai 1932 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist.	
38	Bäume, Reben, Stauden, Esträucher, Solchline zum Verpflanzen und sonstige lebende Gewächse, ohne	

oder mit Erdballen, auch in Töpfen oder Ähnlich;  
 Vorpflanz: Pflanzen ohne Erdballen: Stauden . . . . . 20  
 andere:  
 Rhododendron und Kaskolen, mit Ausnahme der Indischen Kaskolen, alle diese mit Erdballen . . . . . 12,50  
 Manolien, Rischfordier, Ner, Kuruba, Larus, Surus, Platanen und Chamäeparis, alle diese mit Erdballen . . . . . 10  
 Stauden mit Erdballen . . . . . 20  
 Anmerkung: Die Vertragszollsätze von 12,50 und 10 M können nur von Einbringern in Anspruch genommen werden, die Pflanzen solcher Art gewerbemäßig züchten.  
 40 Chosinthe, Tulpen und Raritätsgewächse . . . . . 20  
 47 Anderes Obst, frisch: Stachelbeeren . . . . . 10  
 Himbeeren . . . . . 12,50  
 Anmerkung: Die frische Himbeeren sind auch frisch geerntete, in der Zeit vom 15. Juni bis 15. September eingeführte Himbeeren zu behandeln, die lediglich zur Verhütung des Verderbens während der Beförderung leicht mit Fruchthaltungsmittelem, z. B. Ameisensäure, versetzt sind.  
 49 Erdbeerpflanze in Behältnissen bei einem Gewicht von 5 kg oder mehr . . . . . 8

Bei der Unterzeichnung des heute abgeschlossenen deutsch-niederländischen Vertrags über die Regelung des Warenverkehrs ist folgendes vereinbart worden:  
 In Nr. 33: 1. Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrags einen gemischten Ausschuss einsetzen, der über die Befolgung der deutschen Märkte mit Kartoffeln, Reichsfisch, Wirsingfisch und Rosenholz und über die Regelung der Verkaufspreise beraten soll. Dem Ausschuss sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Die Beratungen des Ausschusses, zu denen jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden wird, sollen abwechselnd in Deutschland und in den Niederlanden stattfinden. Der Ausschuss kann den Tagungsort abwechselnd von dieser Regelung festsetzen.  
 2. Die Niederländische Regierung wird durch Erlaß und Handhabung eines Ausfuhrverbots

sicherstellen, daß in den Monaten April und Mai nicht mehr als 75% derjenigen Menge Reichsfisch nach Deutschland ausgeführt werden, die nach Bestimmung beider Teile auf Grund gemeinsamer Ermittlung in den Monaten April und Mai 1932 aus den Niederlanden in das deutsche Zollgebiet eingeführt worden ist. Es besteht Einverständnis darüber, daß diese Menge 120 000 dz beträgt.  
 Die Niederländische Regierung wird der Deutschen Regierung rechtzeitig über den Erlaß und die Handhabung des Ausfuhrverbots Mitteilung machen.  
 In Nr. 38: 1. Als Einbringer, der die Vertragszollsätze von 12,50 und 10 M in Anspruch nehmen kann, ist nur anzusehen, wer bei der Zollabfertigung eine entsprechende Bescheinigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft oder der von ihm zu bezeichnenden Stelle vorlegt. An Stelle dieser Bescheinigung genügt der Nachweis, daß der Einbringer Mitglied des Reichsnährbunds, Hauptabteilung II, Abteilung Gartenbau, Fachgruppe Baumschulen, ist.  
 2. Die beiden Regierungen werden alsbald nach der vorläufigen Anwendung dieses Vertrags einen gemischten Ausschuss einsetzen, der über die beide Länder berührenden Fragen der Währungsberaten soll. Dem Ausschuss sollen von jeder Regierung ernannte Sachverständige aus Kreisen der Erzeuger und des Handels angehören. Die Beratungen des Ausschusses, zu denen jede Regierung einen Vertreter als Beobachter entsenden wird, sollen abwechselnd in Deutschland und in den Niederlanden stattfinden. Der Ausschuss kann den Tagungsort abwechselnd von dieser Regelung festsetzen.  
 Die Bedeutung dieses Vertrags liegt wesentlich darin, daß getreu dem nationalsozialistischen Grundsatz der Beherrschung der Wirtschaft nicht mehr wie bisher hemmunglos eingeführt werden kann, sondern daß die Einfuhr durch Kontingente und Preisbindungen dem natürlichen Bedarf angepaßt werden soll. Dabei ist die Mitarbeit des Reichsnährbunds gesichert.  
 Die für die Sicherung des Absatzes und für die Einhaltung der Preise in Ergänzung der vorstehenden handelspolitischen Vereinbarungen notwendigen binnewirtschaftlichen Maßnahmen für den Gartenbau sind in Vorbereitung.  
 Dr. S.

## Deutsche Weihnacht

Es ist ein wunderbarer Klang in diesem Wort, ein Klang, in dem Gemütswerte und feilsche Unterfälle geheimnisvoll mitschwingen, die aus dem ureigensten Wesen unseres Volks herauströmen. Überall in der Welt feiert man alljährlich die Wiederkehr der Geburt des Schöpfers der christlichen Religion, — aber wie wenig haben diese Feste mit deutscher Weihnacht gemein!  
 Weihnacht ist für uns Deutsche gleichbedeutend mit Heimat. Weihnacht ist Kindheit und Vaterhaus, ist sehnsuchtsvolles Ahnen all jener Dinge, die aus Volk und Heimat uns überkommen sind, ist Befahrung — bewußt oder unbewußt — der Zugehörigkeit zu unserem Volk und zu dessen Urzelle, zur Familie.  
 Jedes Volk feiert Feste, die in Form und Sinn sein Wesen widerspiegeln. In ihnen offenbaren sich Gemüt und Charakter der Völker in sonst kaum zu gewinnender Klarheit. Feste sind gewissermaßen Kristallisationspunkte des völkischen Erlebens.  
 So hat Weihnachten bei uns eine durchaus eigene völkische Prägung erhalten, die es von der Christfeier der andern ganz wesentlich unterscheidet. Wie anders wäre es denn sonst erklärlich, daß die Herzen der überall in der Welt verstreut wohnenden Volksgenossen voller Sehnsucht sind, wenn Weihnachten naherrückt! Nicht der Tannenbaum in seinem Pücherglanz ist das unterscheidende Merkmal, obwohl rein äußerlich gesehen er das beherrschende Symbol unseres Weihnachtsfestes ist, während alle andern Völker diese Sitte nicht kennen oder sie höchstens von uns übernommen haben, — unterscheidend ist vielmehr der tiefere innere Sinn, der aus germanischen Urquellen zusammen für uns mit diesem Fest verbunden ist und es zu einem ausgeprochen deutschen Fest gestaltet.  
 Ein seltsam unwidriges Etwas walte über der Weihnachtszeit. Aus allen Weihnachtsliedern klingt es, aus allen trauten Stundengedichten summt es, ein Sehnen nach Klarheit und Reinheit.  
 Ein Volk, das solche Feste der inneren Erhebung zu feiern vermag, ein Volk, das so sich zu den Werten seines Gemüts bekennt, muß unwidriges Leben in sich haben und immer wieder Kraft gewinnen aus den Quellen seines Seins, aus seiner Kasse und aus seiner Erde.  
 Ueber alle Irrungen und Wirrungen politischer und wirtschaftlicher Art hinweg hat dieser Jungbrunnen unser Volkstum gleichbleibend genährt. Unwidrig dunkel ist der Tannenbaum in seiner lebenspendenden Bewachtheit mit der nordischen Erde, das Symbol des Heimatverbundenen. Die Lichter auf seinen Zweigen leuchten herüber aus längst vergangener Zeit, als im flackernden Lichtschein Stippe um Stippe sich gefellte zur Feier des Julefests.  
 In den verflochtenen Jahren haben Sorgen und Zweifel oftmals nicht die rechte Weihnachtsstimmung aufkommen lassen. Ein ungesund neues Wesen versuchte sich breit zu machen, das uns abdrängte von den überlieferten Werten. Neugefaltung nannten es seine Befürworter und meinten doch Zerstörung damit; denn dieses Neue konnte nur an Boden gewinnen, wenn das Alte unterging.  
 Das letzte Jahr hat mit diesen trügerischen Bestrebungen gründlich aufgeräumt. Unser altererbtes Volkstum wird seine Geltung behalten und stärker zu wirken vermögen denn je.  
 Wenn in diesem Jahr die Herzen angezündet werden an all den tausend und abertausend Christbäumen, dann wird es wieder mit hoffnungsvoller Befahrung unser Lebenswillens geschehen, dann wird es wie ein Dank sein, daß jene Zeit des Niederrückens, ohne innere Schäden zu hinterlassen, so ganz überwunden ist. Weihnachten und sein Inhalt löst deutlicher als manches andre erkennen, wie jene Kräfte der Verneinung und des Materialismus an den seelischen Grundwerten unserer Volkstümer gerüttelt haben. Um so größer sei unsre Freude, daß das gewollte Chaos abgewendet werden konnte und statt seiner ein innerer Frieden unsrem Volke segensbringend geschenkt wurde. Nicht am Ende stehen wir, wie jenes Wort vom „Untergang des Abendlandes“ es düsterbrohend zu finden vermeinte, sondern am Anfang eines neuen bewußten Wandens, neuschöpfend aus dem uralten Brunnen unsrer Kraft, aus Volk und Heimat.  
 Wenn diese beiden Worte „Volk“ und „Heimat“ in den Klang der weihnachtlichen Gloden sich mischen, dann wird dies Jahr eine „deutsche Weihnacht“ bringen, wie wir sie innig bewußter kann je gefeiert haben.  
 Hlr.  
 Die nächste Nummer erscheint wegen der Festtage am 29. 12. 33.

## Die Klärung mit Holland

Der Inhalt des deutsch-niederländischen Handelsvertrags

Dr. Walter, Ministerialrat im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Berichtet hierüber in der „Deutschen Zeitung“ Nr. 297a vom 20. Julmond:

Der soeben im Reichsanzeiger veröffentlichte deutsch-niederländische Vertrag über die Regelung des Warenverkehrs vom 15. Dezember 1933 ist seiner politischen Bedeutung nach an dieser Stelle bereits gewürdigt worden. Es ist dabei mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die tiefste Bedeutung dieses Vertrags darin liegt, daß nicht wie in früheren Zeiten rein wirtschaftliche Erwägungen den entscheidenden Einfluß auf seine Gestaltung hatten, sondern vielmehr der Wille und die Bereitschaft zur Verständigung auf Seiten beider Vertragspartner letzten Endes den Ausschlag gegeben hat. Die Forderung, daß die handelspolitischen Maßnahmen nicht als etwas Selbständiges, sondern nur als ein Teil der allgemeinen Politik zu betrachten ist, ist hier zum erstenmal praktisch in die Tat umgesetzt worden.

Wenn man den Wortlaut des Vertrags einmal näher ansieht, dann findet man den Willen, sich auch späterhin weiter zu verständigen, immer wieder betont. Zum erstenmal in der deutschen Handelspolitik sind zahlreiche Ausschüsse, die teils aus Vertretern der Reichsministerien, teils aus sachkundigen Persönlichkeiten der Berufsgruppen bestehen, durch den Vertrag eingesetzt, um laufende Fragen der Durchführung des Vertrags in enger Fühlungnahme mit der Gegenseite zu erörtern und zu regeln, und um darüber hinaus die Möglichkeiten der handelspolitischen Verständigung zwischen beiden Ländern nach Ablauf des gegenwärtigen Vertrags zu prüfen.

Reben den sogenannten Regierungsausschüssen sind für eine ganze Reihe von Fachgebieten gemischte Ausschüsse vorgesehen, so für das Viehgebiet, den Gartenbau, die Landwirtschaft, die Eierwirtschaft, die Speditions- und die Perlmuschelwirtschaft. In diesen Ausschüssen soll über die Befolgung der Märkte, über Fragen der Preisgestaltung usw. beraten werden. Es ist klar, daß die Gelegenheit zu näherer Aussprache unter den Beteiligten beider Länder sich nicht nur auf rein fachliche Fragen im engeren Sinn beschränken wird, sondern darüber hinaus beiderseitig das Verständnis für die Lage der einzelnen Berufsgruppen in den beiden Ländern geweckt und vertieft werden wird.

Es wird Sache der deutschen Vertreter sein, ihre ausländischen Berufsgenossen mit Eifer und Bieleben der unwidrigenden deutschen

Maßnahmen zur Erhaltung des Bauernstandes vertraut zu machen.

Jeder handelspolitische Vertrag besteht aus Leistung und Gegenleistung. Niemals wird ein guter Vertrag dem einen Teil nur Vorteile und dem andern nur Nachteile bringen können, sondern in der Herstellung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung liegt die beste Gewähr dafür, daß ein Vertrag als politisch brauchbares Instrument angesehen werden kann. Die Leistungen Deutschlands in dem Vertrag liegen, da Holland in erster Linie landwirtschaftliche Erzeugnisse nach Deutschland ausführt, naturgemäß auf landwirtschaftlichem Gebiet, die Gegenleistungen Hollands auf industriellem Gebiet.

Die wichtigsten Leistungen deutscherseits liegen auf dem Gebiet der Volksernährung und der Eierwirtschaft. Gegenüber dem Zollvertrage vom 27. April 1933, der nur einen provisorischen Charakter trug und infolgedessen keine politisch befriedigenden Auswirkungen gehabt hat, sind die Zugeständnisse erweitert, da ein einheitlicher Reichszoll von 20 M und ein Einzoll von 30 M festgesetzt sind. Demgegenüber steht aber die Bekämpfung des Lebensmittelvertriebs, wie es bisher nur für Futtermittel, Getreide, Lein, Kette usw. galt, auch auf dem Gebiet der Eierwirtschaft und der Landwirtschaft. Damit ist die grundlegende handelspolitische Voraussetzung für innerwirtschaftliche Maßnahmen geschaffen, die vom Reichsnährführer zur Ordnung der Erzeugung und des Absatzes auf diesen für die Landwirtschaft ausdehnungsfähigen Gebieten durchgeführt werden. Insofern bedeutet der neue Vertrag für die deutsche Landwirtschaft eine entscheidende Verbesserung gegenüber dem Zollvertrage vom 27. 4. 1933, da er die handelspolitischen Zugeständnisse in das festgefügte Gebäude der innerwirtschaftlichen Maßnahmen einbaut. Es kann nunmehr dafür gesorgt werden, daß die Einfuhr, soweit sie für erforderlich gehalten wird, so geleitet wird, daß die innere Marktregelung dadurch nicht mehr gefährdet werden kann. Darüber hinaus gibt der neue Vertrag auch die Möglichkeit, abweichend von dem bisherigen, die handelspolitischen Bedürfnisse Deutschlands nicht genügend berücksichtigenden System der Reichszollung, die Länder besser zu behandeln, die mit Deutschland gute handelspolitische Beziehungen aufrecht zu erhalten wünschen.

Auf dem Gebiet des Gartenbaus konnten zahlreiche Forderungen der Gegenseite, die in Anlehnung

an die im Vertrag vom Jahr 1933 gemachten, für den deutschen Gartenbau verhängnisvollen Zugeständnisse gestellt waren, abgewendet werden. Soweit auf diesem Gebiet Zugeständnisse unvermeidlich waren, sind sie nicht wie früher unbeschränkt gegeben worden, sondern nur im Rahmen von Kontingenten, so daß eine unberechenbare Einfuhr in Zukunft auch auf diesem Gebiet ausgeschlossen sein wird. Dazu kommt, daß in den oben erwähnten Ausschüssen die Möglichkeit gegeben sein wird, über den Wortlaut des Vertrags hinaus die Einfuhr der Erzeugnisse des Gartenbaus den Bedürfnissen des deutschen Marktes weitgehend anzupassen. Es handelt sich bei den auf gartenbaulichem Gebiet gemachten Zugeständnissen um die Festlegung von Vertragszollsätzen für die wichtigsten Rohstoffe in den Monaten Januar bis Mai in Höhe von 2 M im Rahmen eines Kontingents von 60% der Einfuhr in der gleichen Zeit des Jahres 1932, für Rosenholz in Höhe von 5 M für ein Kontingent in Höhe von 55% der Einfuhr des gleichen Jahres, für Reichsfisch in Höhe von 7 M im Rahmen eines Kontingents von 75% der Einfuhr in den Monaten April und Mai 1932. Die für Baumschulen zugeständnisse gemachten Zugeständnisse sind an die Bedingung geknüpft, daß die Vertragszollsätze nur von solchen Einbringern in Anspruch genommen werden dürfen, die Pflanzen solcher Art gewerbemäßig züchten. Damit ist der planlose Schleudereinfuhr berufsfremder Personen ein Riegel vorgeschoben worden. Die deutschen Käufer haben es nunmehr in der Hand, für die erforderliche Preisgestaltung selbst zu sorgen. Für Speck ist die bisherige Regelung, die sich für die Landwirtschaft bewährt hat, beibehalten worden.

Die Gegenleistungen Hollands bestehen — wie schon erwähnt — in industriellen Zugeständnissen. Wesentlich ist ferner die Folge des Verlustes seiner industriellen Absatzmärkte in den eigenen Kolonien durch den Wettbewerb unterentwickelter Länder an dazu überzugehen, denjenigen seiner Industrien, bei denen die Arbeitslosigkeit besonders stark ist, den holländischen Markt weitgehend zu öffnen. Damit ist der planlose Schleudereinfuhr berufsfremder Personen ein Riegel vorgeschoben worden. Die deutschen Käufer haben es nunmehr in der Hand, für die erforderliche Preisgestaltung selbst zu sorgen. Für Speck ist die bisherige Regelung, die sich für die Landwirtschaft bewährt hat, beibehalten worden.

Die Gegenleistungen Hollands bestehen — wie schon erwähnt — in industriellen Zugeständnissen. Wesentlich ist ferner die Folge des Verlustes seiner industriellen Absatzmärkte in den eigenen Kolonien durch den Wettbewerb unterentwickelter Länder an dazu überzugehen, denjenigen seiner Industrien, bei denen die Arbeitslosigkeit besonders stark ist, den holländischen Markt weitgehend zu öffnen. Damit ist der planlose Schleudereinfuhr berufsfremder Personen ein Riegel vorgeschoben worden. Die deutschen Käufer haben es nunmehr in der Hand, für die erforderliche Preisgestaltung selbst zu sorgen. Für Speck ist die bisherige Regelung, die sich für die Landwirtschaft bewährt hat, beibehalten worden.